



Landratsamt Rottal-Inn



	Merkblatt Hochträchtige Rinder – Abgabeverbot zur Schlachtung	
--	--------------------------------------------------------------------------------	--

Zum 01.09.2017 trat die Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes in Kraft. Nach § 4 TierErzHaVerbG ist die Abgabe von Rindern, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden zum Zwecke der Schlachtung verboten. Diese Regelung gilt ebenso für Schweine und Pferde.

Es liegt nicht erst bei einem Eigentumswechsel, sondern bereits bei einem Gewahrsamswechsel der Tatbestand der „Abgabe zum Zweck der Schlachtung“ vor, die Regelung richtet sich also sowohl an Landwirte als auch an Viehhändler und Transporteure und ist mit bis zu 5000,- € bußgeldbewehrt, bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Landwirte haben sich folglich unmittelbar vor der Abgabe eines weiblichen Rindes zur Schlachtung zu vergewissern, dass keine Trächtigkeit im letzten Drittel vorliegt.

Vor einer Abgabe zur Schlachtung sind insbesondere folgende Tiere auf eine mögliche Trächtigkeit zu untersuchen und das Ergebnis ist zu dokumentieren. Dabei ist die Zuordnung zum jeweiligen Tier z. B. über die Ohrmarke sicherzustellen:

- Alle weiblichen Tiere, die geschlechtsreif mit einem Bullen zusammen gehalten wurden
- Alle weiblichen Tiere mit einem nicht eindeutigen Datum einer Besamung / Belegung ohne einen Nachweis der Nichtträchtigkeit
- Alle weiblichen Tiere mit einem bisher nicht sicheren Trächtigkeitsbefund
- Alle positiv auf Trächtigkeit untersuchten Tiere, bei denen danach Brunstanzeichen festgestellt wurden

Zu Fragen nach Untersuchungsmethoden wenden Sie sich bitte an Ihren Hoftierarzt!

Ausnahmen vom Abgabeverbot:

Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 gilt das Verbot nicht, wenn die Tötung im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen. Diese Ausnahmen beziehen sich auf hochträchtige Tiere, bei denen eine Tötung unvermeidlich ist, entweder aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung oder aus medizinischen Gründen, die ein Tierarzt feststellen muss. Arzneimittelrechtliche Vorschriften, wie z. B. Einhaltung von Wartezeiten (Trockensteller), sind zu beachten.

Der Tierarzt hat dem Tierhalter in diesem Fall eine Bescheinigung auszustellen, die vom Tierhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren ist (§ 4 Satz 3 und 4). Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, weshalb die Tötung erforderlich ist (Diagnose und Prognose zur Begründung der Töteerfordernis) sowie die Bewertung, dass dem Tier die Abgabe zur Schlachtung zumutbar ist. Aus tiermedizinischer Sicht ist nahezu keine tierärztliche Indikation vorstellbar, die die rechtskonforme Abgabe eines Säugetiers (Schafe und Ziegen ausgenommen) im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung rechtfertigt.

Wirtschaftliche Gründe wie etwa eine behandelbare Zitzenverletzung oder Klauenerkrankung oder eine Bestandsauflösung stellen keine tierärztliche Indikation in diesem Sinne dar.

Ist der/die Fötus/Feten abgestorben, greift das TierErzHaVerbG nicht, da der Zweck des Gesetzes (Schutz ungeborener Säugetiere) nicht betroffen ist. In jedem Fall ist die Transportfähigkeit des Muttertieres zu berücksichtigen. Der tierärztliche Befund über ein totes, abgestorbenes Kalb sollte dokumentiert werden.